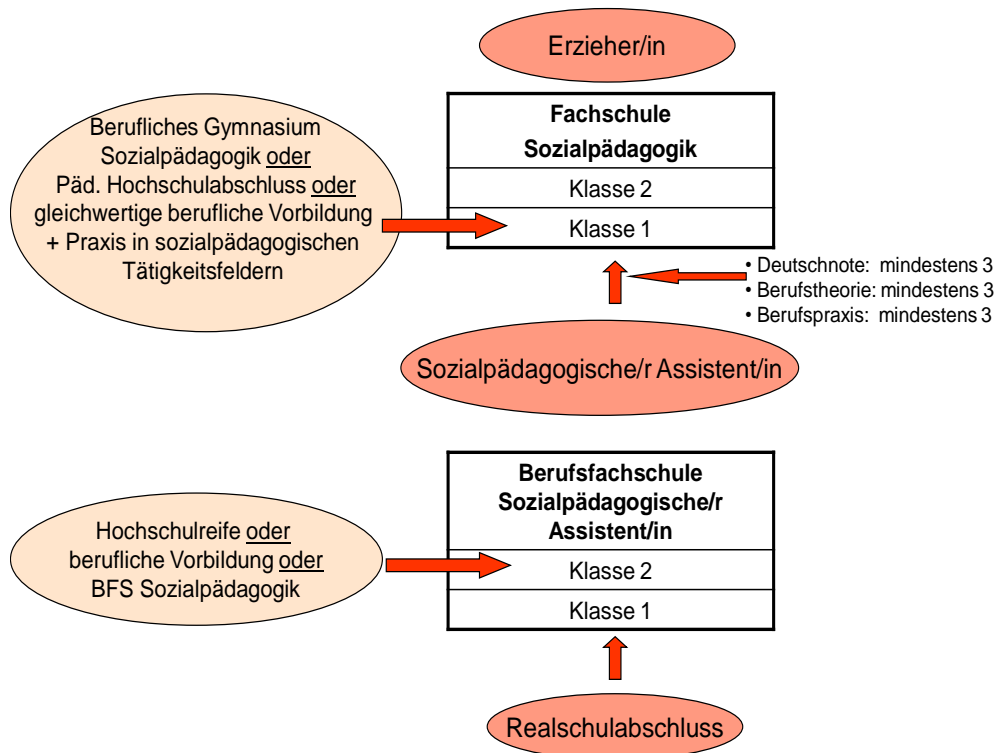




Hinweise zur „Nichtschülerprüfung“ nach § 18 BbS-VO (Stand 10.01.2019)

hier: Sozialpädagogische Assistentin/ Sozialpädagogischer Assistent

Regulärer Ausbildungsweg



Entsprechend der beruflichen oder schulischen Vorbildung wird eine Anrechnung auf die Ausbildungszeit gewährt, z. B. ein Jahr bei Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung (vgl. § 18 NHG):

1. Allgemeine Hochschulreife
2. Fachgebundene Hochschulreife
3. Fachhochschulreife
4. Berufliche Vorbildung
 - Berufsausbildung + dreijährige Berufsausübung
 - Berufsausbildung + Qualifikation und Berufserfahrung in der Tagespflege
 - Fachschul-, Fortbildungsabschluss
 - Meister/-in, Techniker/-in, Betriebswirt/-in

Ausbildungsziel:

Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern

In der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/ Sozialpädagogischer Assistent erwerben die Schülerinnen und Schüler Kompetenzen für die Tätigkeiten der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in der Krippe, im Kindergarten, im Hort oder in der Grundschule.

Zunehmend mehr Berufsfachschulen Sozialpädagogische Assistentin/ Sozialpädagogischer Assistent bieten die Ausbildung auch in Teilzeit an. Informationen erhalten Interessenten bei den berufsbildenden Schulen ihrer Region: www.nibis.de/Institutionen/Schulen.

Nichtschülerprüfung zur Sozialpädagogischen Assistentin/ zum Sozialpädagogischen Assistenten

Eine Nichtschülerprüfung darf nicht eher abgelegt werden, als dies bei Besuch des regulären Bildungsganges möglich gewesen wäre.

Zur Nichtschülerprüfung kann gemäß § 18 der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) in der zurzeit geltenden Fassung zugelassen werden, wer

1. **die Aufnahmevoraussetzungen für diesen Bildungsgang erfüllt und**
2. **Kenntnisse und Fertigkeiten bzw. Kompetenzen nachweist, die dem Ziel des Bildungsganges entsprechen.**

Aufnahmevoraussetzung der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/ Sozialpädagogischer Assistent ist der Nachweis des Sekundarabschlusses I - Realschulabschluss.

Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten bzw. Kompetenzen sind von Personen, die nicht die reguläre Ausbildung absolvieren, sondern den Abschluss durch eine Nichtschülerprüfung erlangen möchten, wie folgt nachzuweisen:

- durch **theoretische Kenntnisse** über die schulischen Unterrichtsinhalte sämtlicher berufsübergreifender Fächer und berufsbezogener Module der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/ Sozialpädagogischer Assistent.
Kenntnisse und Fertigkeiten bzw. Kompetenzen können z. B. durch Fortbildungen, durch die nachzuweisende Beschäftigung mit Fachliteratur und deren praktische Anwendung innerhalb der Berufstätigkeit oder sonstige einschlägige Ausbildungen erworben und belegt werden und
- durch eine **mehnjährige sozialpädagogische Tätigkeit in einem oder mehreren Arbeitsfeldern einer Sozialpädagogischen Assistentin/ eines Sozialpädagogischen Assistenten** (z. B. Krippe, Kindergarten, Kindertagesstätte, integrative Kindertageseinrichtung, Hort, Ganztagschule) sowie durch **einschlägige sozialpädagogische Erfahrungen hinsichtlich der Bildung, Erziehung und Betreuung von Teilgruppen**.
- Die berufspraktische Tätigkeit soll **als Vollzeittätigkeit in der Regel drei Jahre ausgeübt worden sein** und durch **aussagekräftige Bescheinigungen und Zeugnisse** nachgewiesen werden. Bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich dieser Zeitraum anteilig entsprechend der Arbeitszeit. Praktika gelten nicht als vollwertige anzurechnende Berufstätigkeit, soweit sie vorrangig der beruflichen Orientierung dienen.

Einem Antrag auf Zulassung zur Nichtschülerprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Tabellarischer Lebenslauf,
2. Kopie des Zeugnisses über den **zuletzt** erreichten Schulabschluss,
3. ggf. Nachweise über bereits abgeschlossene Berufsausbildungen (Kopien des Abschlusszeugnisses der Berufsschule und des Prüfungszeugnisses),
4. Nachweise über eine mehrjährige sozialpädagogische Tätigkeit in einem oder mehreren Arbeitsfeldern einer Sozialpädagogischen Assistentin/ eines Sozialpädagogischen Assistenten (Zeugnisse/ Zwischenzeugnisse, aus denen auch die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hervorgeht),
5. Nachweise über evtl. besuchte geeignete Fort- und Weiterbildungen,
6. Angaben dazu, wie die Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung erfolgt.

Die **Zeugnisse** sind hier als **amtlich beglaubigte Kopien** vorzulegen.

Darüber hinaus ist es erforderlich, sich für ein Beratungsgespräch an eine berufsbildende Schule zu wenden. Die Schule wird eine Bestätigung über die Beratung ausstellen. Die Bestätigung ist zusammen mit den o. g. Unterlagen bei Ihrer Antragsstellung in der zuständigen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde einzureichen.

<http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/organisation/standorte>

Die Nichtschülerprüfung wird gemäß der Verordnung über berufsbildende Schulen aus einer **schriftlichen Prüfung** mit drei Klausurarbeiten bestehen

im berufsübergreifenden Lernbereich

- Deutsch/Kommunikation und

im berufsbezogenen Lernbereich - Theorie -

- „Pädagogische Begleitung von Bildungsprozessen II“ und
 - ein weiteres Modul der Abschlussklasse.
- Die Modulauswahl erfolgt durch die prüfende Schule.

Darüber hinaus findet eine **praktische Prüfung** im berufsbezogenen Lernbereich - Praxis - statt.
Die praktische Prüfung umfasst in der Regel

- die schriftliche Planung einer pädagogischen Aktivität mit der ausgewählten Zielgruppe,
- die Durchführung dieser pädagogischen Aktivität sowie
- die Reflexion der Durchführung.

Die Nichtschülerprüfung umfasst ferner **mündliche Prüfungen**, in der die Inhalte aller Fächer/ Module (mit Ausnahme optionaler Lernangebote) des zweijährigen Bildungsganges geprüft werden, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren (auch Fremdsprache/Kommunikation, Sport, Politik und Religion sowie Mathematik).

Entsprechend der nachgewiesenen Vorbildung kann die Schulbehörde bestimmen, dass einzelne Module nicht geprüft werden (§ 18 BbS-VO).

Hinweise

Für die Teilnahme an der Nichtschülerprüfung ist eine Gebühr von zurzeit 250 Euro (Stichtag 01.08.2018) zu entrichten. Ein Antrag auf Zulassung zur Nichtschülerprüfung sollte möglichst bis zum 01.12. eines Jahres für die Prüfung im darauf folgenden Jahr gestellt werden.

Die Niedersächsische Landesschulbehörde entscheidet über die Zulassung zur Nichtschülerprüfung und beauftragt eine berufsbildende Schule in der Nähe des Wohnortes der Antragstellerin/ des Antragstellers mit der Durchführung. Die Prüfungen finden im Zusammenhang mit den Modulprüfungen in der jeweiligen Schule statt (in der Regel im 2. Schulhalbjahr). Private Organisationen, die einschlägige Kurse zur Vorbereitung auf Nichtschülerprüfungen anbieten, sind nicht berechtigt die Prüfungen abzunehmen.

Für Absolventinnen/ Absolventen des Studienganges „**Lehramt an berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Sozialpädagogik**“ gelten die Bestimmungen des Nds. Kultusministeriums vom 20.12.2016 „**Hinweise zum Nachweis berufspraktischer Tätigkeit**“.

Ausbildungsinhalte der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/ Sozialpädagogischer Assistent

Übersicht der Module des berufsbezogenen Lernbereichs - Theorie -

- Erwerb der sozialpädagogischen Berufsrolle
- Entwicklung beruflicher Identität
- Vielfalt in der Lebenswelt von Kindern
- Betreuung und Begleitung von Kindern
- Entwicklungs- und Bildungsprozesse von Kindern
- Erziehung als pädagogische Beziehungsgestaltung
- Pädagogische Konzepte
- Pädagogische Begleitung von Bildungsprozessen
- Arbeit mit Familien und Bezugspersonen

Die geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten bzw. Kompetenzen können in den Rahmenrichtlinien im Internet unter www.nibis.ni.schule.de eingesehen werden.

Ansprechstellen der Niedersächsischen Landesschulbehörde

Servicestelle Regionalabteilung Braunschweig
E-Mail: service-bs@nlschb.niedersachsen.de

Tel.: 0531 / 484-3333

Servicestelle Regionalabteilung Hannover
E-Mail: service-h@nlschb.niedersachsen.de

Tel.: 0511 / 106-6000

Servicestelle Regionalabteilung Lüneburg
E-Mail: service-lg@nlschb.niedersachsen.de

Tel.: 04131 / 15-2222

Servicestelle Regionalabteilung Osnabrück
E-Mail: service-os@nlschb.niedersachsen.de

Tel.: 0541 / 77046-444